



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

38. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 21.08.2012	Nummer 11
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag/Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
45	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Sundern“ <u>und</u> der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	57
46	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schmalenberg und dem Hochsauerlandkreis	57
47	Bekanntmachung der Fischerprüfung	58
48	Bekanntmachung Wasserrecht: Hochwasserschutz-Deich am Wasserwerk Möhnebogen in Arnsberg-Neheim	58
49	Neubesetzung des Kehrbezirk HSK 31	58
50	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	59
51	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH zum Jahresabschluss 2011	59
52	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)	60

- 53 Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; hier: Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH 61
- 54 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03. August 2012 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Am Beringhäuser Tunnel zugunsten des Wasserverbandes „Weiße Frau“ der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Beringhäuser Tunnel) vom 17. Dezember 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom 28. Dezember 1985, S. 444 ff 62

45 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER NEUAUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „SUNDERN“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTOPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Stand 16.3.2010 -GV. NRW. S. 185-) im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Sundern“ z. Zt. die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Der Vorentwurf wird in diesem Zusammenhang in folgenden Ortschaften vorgestellt und erläutert:

4.9.2012 18.00 Uhr:
Sundern, Rathaus (Ratssaal, R 119)

6.9.2012 18.00 Uhr:
Allendorf, Schützenhalle

18.9.2012 18.00 Uhr:
Hachen, Schützenhalle

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Sunderner Stadtgebiet, so dass auch alle anderen Ortsteile betroffen sind.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Einsichtnahme und Erörterung sind weiterhin nach Terminabsprache (Telefon: 0291 941666 oder 941673) bis 31.12.2012 im Kreishaus Meschede, Raum 698, möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Bezugnehmend auf die nach § 17 Landschaftsgesetz erforderliche Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung wird auf den der Kurzfassung der Textlichen Erläuterungen angehängten Umweltbe-

richtsentwurf verwiesen. Er enthält die derzeit möglichen Aussagen voraussichtlicher Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter.

3. Im Plangebiet liegen darüber hinaus "Gesetzlich geschützte Biotope" gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Sundern“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, den 15.8.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Landschaftsbehörde-
i.V.

Dr. Drathen

46 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHMALLEMBERG UND DEM HOCHSAUERLANDKREIS ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADT SCHMALLEMBERG ALS ZUSTÄNDIGE STELLE GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN WOHNRAUMFÖRDERUNG UND ANDERER MAßNAHMEN DES WOHNUNGSWESENS.

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 612) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Hochsauerlandkreis über die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Schmallenberg als zuständige Stelle gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumbeförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens im Amtsblatt für

den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 31 vom 04.08.2012 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, den 15.08.2012
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Götte

47 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der z. Zt. geltenden Fassung findet statt am

12. und 17. Dezember 2012

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **14.11.2012 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 14.11.2012 eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Informationen zur Fischerprüfung und Anmeldevordrucke sind auch über www.hochsauerlandkreis.de erhältlich.

Meschede, 06.08.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

gez. Prolingheuer

48 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT: ANTRAG DER STADTWERKE ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „ERSTELLUNG VON HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN AN DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE MÖHNEBOGEN“ GEMÄß § 68 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Die Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co.KG haben bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Ertüchtigung eines bestehenden Deiches sowie dessen Erweiterung im Bereich des Wasserwerks „Möhnebogen“ aus Gründen des Hochwasserschutzes.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, den 01.08.12
Untere Wasserbehörde
33/66 31 22 (1295/11)
Im Auftrag

Schneider

49 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 31

Mit Wirkung vom 01.08.2012 wurde

Herr
Rainer Götze
Bruchstr. 11
59609 Anröchte
Tel.: 02947-568979
Fax: 02947-6145588
Mobil: 015228611065
Email: schornsteinfeger-goetze@gmx.de

als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk HSK 31 bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst aus der Stadt Arnsberg den Ortsteil Bruchhausen sowie verschiedene Bereiche der Ortsteile Niedereimer und Hüsten. Die genaue

Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A-Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar.

Meschede, 25.07.2012

FD 39 –Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten
Im Auftrag

Schröjahr

50 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ

Für

Herrn Marko Behrendt, Alexanderstraße 9,
59929 Brilon

liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung-Bußgeldstelle, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A157 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 07.08.2012
Aktenzeichen H16/551329697-10

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo.-Do. 8.30 -12.00 Uhr
Fr. 8.30 – 13.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 – 15.30 Uhr
Di. 14.00 – 17.00 Uhr

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV. NW2010) nach Ablauf von zwei Wochen –gerechnet vom Tag des Aushängens- als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 07.08.2012
Im Auftrag

Drews

51 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH ZUM JAHRESABSCHLUS 2011

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 04. Juli 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 11.190.397,68 EUR und einem Jahresüberschuss/-Fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Gütersloh, hat am 13. März 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 27. Juli 2012

Dr. Klaus Drathen

Michael Bison

Geschäftsführer

52 Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c

der Gemeindeordnung NRW, machen wir folgendes bekannt:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat am 03. April 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 2.134.002,14 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 141.864,63 € festgestellt.

2.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Bonn hat am 26. Januar 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zu Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 480) verfügbar gehalten.

Meschede, 23. Juli 2012

Dr. Klaus Drathen Peter Brandenburg
Geschäftsführer

53 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der **Jahresabschluss 2011** der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am **02.07.2012** den Jahresabschluss zum **31.12.2011** festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Bilanzverlust von **512.274,82 Euro** von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Die mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern**, hat am **01.06.2012** für das Jahr **2011** folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember **2011** geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-

führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss **2011** mit Lagebericht liegt in der Zeit vom **03.09.2012 bis 14.09.2012** während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den **25. Juli 2012**

Petra Sapp
Geschäftsführung

54 **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 03. AUGUST 2012 ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE QUELLE AM BERINGHÄUSER TUNNEL ZUGUNSTEN DES WASSERVERBANDES „WEIßE FRAU“ DER STADT BRILON, HOCHSAUERLANDKREIS (WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG BRILON-BERINGHÄUSER TUNNEL) VOM 17. DEZEMBER 1985, VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG NR. 52 VOM 28. DEZEMBER 1985, S. 444 FF.**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – mit geltenden Änderungen -
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) – mit geltenden Änderungen -
- der §§ 14, 15, 116, 136, 141 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) - mit geltenden Änderungen -
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34 und 35 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) - mit geltenden Änderungen -

wird vom Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 29. Juni 2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die am 28. Dezember 1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52, S. 444 ff. veröffentlichte Wasserschutzgebietsverordnung „Brilon-Beringhäuser Tunnel,“ durch die Teile der Gemarkungen Rösenbeck, Messinghausen, Thülen, Brilon und Hoppecke der Stadt Brilon und Teile der Gemarkungen Padberg und Helminghausen der Stadt Marsberg als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 03. August 2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
In Vertretung:

Dr. Drathen
Kreisdirektor

nachrichtliche Darstellung des **aufgehobenen** Wasserschutzgebiets „Brlon-Beringhäuser Tunnel“

